

Antrag

der Fraktion der SPD

Aggressive Steuerplanung und Steuervermeidung internationaler Konzerne bekämpfen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Durch die Steuervermeidung internationaler Konzerne gehen den Staaten umfangreiche Steuereinnahmen verloren. Internationale Konzerne weisen in vielen Fällen trotz hoher Gewinne niedrige Steuerquoten aus.

Die Steuervermeidung internationaler Konzerne beruht regelmäßig auf der grenzüberschreitenden Verlagerung von Gewinnen in Niedrigsteuerländer. Die benutzten Praktiken werden als Steuerplanung bezeichnet und sind zwar formal legal, stehen aber zur Intention der Steuergesetze oftmals im Widerspruch.

Die verfolgten Strategien sind mit der Zeit immer ausgefeilter geworden. Gewinne werden durch unangemessene konzerninterne Verrechnungspreise, Zinszahlungen oder Lizenzgebühren aus dem Quellenstaat in Staaten mit vorteilhaften Steuersystemen „abgesaugt“. Bei der Steuerplanung werden außerdem Unstimmigkeiten zwischen zwei oder mehr Steuersystemen ausgenutzt, um die Steuerschuld zu senken. Die Strategien zielen beispielsweise auf einen doppelten Abzug ein und derselben Aufwendung in verschiedenen Staaten. Sie können auch auf einer doppelten Nichtbesteuerung beruhen, bei der Einkünfte weder im Quellenstaat noch im Ansässigkeitsstaat besteuert werden.

Die Einnahmeausfälle entziehen den Staaten dringend erforderliche Mittel für öffentliche Investitionen und die Förderung von Wachstum und Beschäftigung. Die Steuervermeidung internationaler Konzerne untergräbt außerdem das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Gerechtigkeit und Legitimität des Steuersystems. Um eine solide Staatsfinanzierung zu sichern und Steuergerechtigkeit zu gewährleisten, müssen dringend Maßnahmen gegen die aggressive Steuerplanung durch internationale Konzerne ergriffen werden.

Angesichts der grenzüberschreitenden Dimension der Steuervermeidung haben sich die großen Industriestaaten wiederholt zu einem abgestimmten Vorgehen gegen Steueroasen verpflichtet. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat im Auftrag der G20-Staaten eine Studie erstellt, in der die Strategien analysiert werden, wie internationale Konzerne Steuerbemessungsgrundlagen aushöhlen und Gewinne verlagern. Die Finanzminister und Notenbankgouverneure der G20 haben bei ihrem Treffen am 15. und 16. Februar 2013 in Moskau erklärt, dass sie konkrete Maßnahmen gegen die Gewinnverlagerungen internationaler Konzerne erwarten. Die OECD wird bis Juli 2013 einen Aktionsplan vorstellen. Außerdem hat die Europäische Kommission bereits einen Aktionsplan zur Verstärkung der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung vorgelegt.

Die Initiativen der G20, der OECD und der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der aggressiven Steuerplanung müssen durch die Bundesregierung konsequent unterstützt und vorangetrieben werden. Die internationalen Initiativen dürfen aber nicht als Vorwand für nationale Untätigkeit missbraucht werden. Angesichts des massiven Handlungsdrucks muss die Bundesregierung im Vorgriff auf internationale Lösungsansätze eigene Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuervermeidung ergreifen.

Als erster Schritt müssen die bereits bestehenden Handlungsempfehlungen von OECD und Europäischer Union unverzüglich in deutsches Recht umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die uneingeschränkte Anwendung des von der OECD empfohlenen Fremdvergleichsgrundsatzes auf Betriebsstättenfälle. Dadurch kann Gewinnverschiebungen bei grenzüberschreitenden Vorgänge zwischen Stammhaus und Betriebsstätte entgegengewirkt werden.

Außerdem muss die von der Gruppe Verhaltenskodex des Rates der Europäischen Union empfohlene Lösung von Qualifikationskonflikten bei sogenannten hybriden Finanzierungsinstrumenten umgesetzt werden. Solche Qualifikationskonflikte werden zur Schaffung unbesteuert Einkünfte genutzt. Sie entstehen, wenn ein Finanzierungsinstrument im einen Staat als Fremdkapital und im anderen Staat als Eigenkapital angesehen wird. Die unterschiedliche Einordnung führt dazu, dass die Vergütungen für die bereitgestellte Finanzierung im Quellenstaat als Betriebsausgaben abgezogen und im Empfängerstaat als Dividenden ermäßigt besteuert werden. Die Nichtbesteuerung kann durch die Ausweitung der korrespondierenden Besteuerung ausgeschlossen werden, bei der Zahlungen, die nach deutscher Qualifizierung Dividenden darstellen, nur noch von der Bemessungsgrundlage freigestellt werden, wenn sie im Quellenstaat keine Betriebsausgaben darstellen.

Zudem ergeben sich in der Praxis auch Qualifikationskonflikte bei der steuerlichen Behandlung von Personengesellschaften, die beispielsweise zum doppelten Abzug von Aufwendungen im In- und Ausland führen können. Im Vorgriff auf eine internationale Harmonisierung sind gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um eine korrespondierende Besteuerung sicherzustellen, etwa mit Blick auf den Abzug von Sonderbetriebsausgaben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Initiativen der G20 und der OECD gegen Steueroasen und die Steuervermeidung internationaler Konzerne zu unterstützen;
2. sich aktiv gegen schädlichen Steuerwettbewerb in der Europäischen Union zu engagieren, insbesondere durch die Schaffung einer gemeinsamen konsolidierten Bemessungsgrundlage und die Vereinbarung von Mindeststeuersätzen bei der Körperschaftsteuer;
3. sich für die konsequente Umsetzung des Aktionsplans der Europäischen Kommission zur Verstärkung der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung einzusetzen;
4. mit Nachdruck für die Einführung eines automatisierten Informationsaustausches bei Kapitaleinkünften sowohl gegenüber den EU-/EWR-Mitgliedstaaten als auch Drittstaaten wie der Schweiz einzutreten;
5. umgehend die bereits bestehenden Empfehlungen von OECD und Europäischer Kommission zur Bekämpfung aggressiver Steuerplanung internationaler Konzerne in nationales Recht umzusetzen, vor allem bezüglich der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf internationale Betriebsstättenfälle und der Lösung von Qualifizierungskonflikten bei hybriden Finanzierungsinstrumenten;

6. im nationalen Steuerrecht weitere Maßnahmen zur Lösung von Qualifikationskonflikten, insbesondere bei der grenzüberschreitenden Besteuerung von Personengesellschaften zu ergreifen.

Berlin, den 19. März 2013

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

